

# Geschäftsordnung der Jury zur Aufnahme in das Kulturkataster Leipzig

Fassung vom 24.11.2023

## § 1 Präambel und Ziele

- 1) Die Online-Datenbank Kulturkataster Leipzig (<https://leipzig.de/kulturkataster/>) soll die Größe, Breite und Vielfalt der Kunst- und Kulturorte in Leipzig zeigen und einen Überblick über deren Ortslagen und die Verteilung im Stadtraum geben.
- 2) Der Stadtverwaltung Leipzig dient das Kataster insbesondere zur ämterübergreifenden Abstimmung von Prozessen der Stadtplanung und Kulturentwicklung. Wichtigstes Ziel ist dabei, Standortkonflikte bei Bauvorhaben frühzeitig zu erkennen und diese unter Einbezug aller Beteiligten aufzulösen, um ein Verschwinden von Kulturorten zu verhindern oder, falls erforderlich, rechtzeitig gemeinsam nach alternativen Standorten zu suchen. Ähnlich anderen Katastern stellt das Kulturkataster einen Baustein des gesamten Geoinformationssystems der Stadt Leipzig dar.
- 3) Die Aufnahme und der Eintrag im Kulturkataster sind freiwillig und sollen auf Initiative des jeweiligen Kunst- und Kulturortes erfolgen. Mittels eines Online-Formulars (<https://formulare.leipzig.de/frontend-server/form/provide/1104/?frid=9fe12190-a127-41eb-992b-8247c71e3ea3>) können Kunst- und Kulturorte ihr Interesse an der Aufnahme bekunden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Kulturkataster besteht nicht. Der Ausbau des Kulturkatalasters erfolgt schrittweise und nach Antragslage.
- 4) Kulturorte werden seitens der Jury unter folgenden Kategorien im Kulturkataster aufgenommen:
  - a) Bibliothek / Literaturort
  - b) Club / Livemusikspielstätte
  - c) Galerie / Aktionsraum
  - d) Kabarett / Varieté
  - e) Kino
  - f) Konzerthaus / -ort
  - g) Museum / Archiv / Gedenkort
  - h) Ort der Kulturellen Bildung (alle Sparten)
  - i) Soziokulturelles Zentrum
  - j) Ort der Stadtteilkultur
  - k) Theater- / Tanz- / Performancebühne

Jede Interessebekundende Einrichtung kann eine Zuordnung zu maximal drei Kategorien beantragen.
- 5) Die Jury zur Aufnahme in das Kulturkataster Leipzig (im Folgenden: Jury) hat die Aufgabe, den strategischen Ausbau des Kulturkatalasters vorzunehmen.
- 6) Die Jury berät das Kulturred Leipzig auch in Fragen der Aufnahme zusätzlicher Kategorien. Das Kulturred der Stadt Leipzig ist jedoch eigenständig befähigt,

zukünftig weitere Kategorien (z.B. Open-Air-Flächen, Kunst im öffentlichen Raum, etc.) im Kulturkataster aufzunehmen.

## § 2 Aufgaben und Befugnisse

- 1) An einer Aufnahme interessierte Institutionen melden sich mittels eines Interessenbekundungsverfahrens bei der Geschäftsführung der Jury. Die Jury entscheidet mittels Einzelfallbewertung und -abstimmung über die Aufnahme in das und Eintragsänderungen im Kulturkataster.
- 2) Eine Löschung des Eintrags erfolgt entweder auf Antrag der betreffenden Institution bzw. deren Rechtsnachfolge oder wenn die Jury feststellt, dass die Einrichtung nicht mehr den Aufnahmekriterien genügt oder wenn die Aktualität der erhobenen Daten nicht mehr gegeben ist. Jährlich erfolgt eine Kontrollabfrage an die eingetragenen Institutionen zur Aktualität der erhobenen Daten. Sollte nach zweimaliger Nachfrage (per E-Mail und/oder Telefon) keine Rückmeldung seitens der Institution erfolgen, wird ihr Eintrag aus dem Kulturkataster gelöscht.
- 3) Die Jury entscheidet anhand folgender Kriterien über die Aufnahme der interessierten Kunst- und Kulturorte in das Kulturkataster:
  - a) Physischer Veranstaltungsort in Leipzig, der zu bestimmten Zeiten öffentlich zugänglich ist,
  - b) mehrmals jährlich öffentliche Präsentation von Kunst und Kultur und/oder deren Vermittlung an diesem Ort,
  - c) Zumindest mittelfristig auf Dauer angelegter Betrieb und Bestehen seit über sechs Monaten,
  - d) Kuration eines eigenen kulturell-künstlerischen Programms,
  - e) Präsentation von Leipziger Kunst und Kultur und ggf. Sichtbarmachung dieser sogar im nationalen und internationalen Rahmen,
  - f) Leisten eines Beitrags zu einer lebendigen Kultur- und Kreativszene, Nachwuchsförderung und Raumgeben für neue Ideen, Formate und Experimente,
  - g) Beitrag zur Erhaltung und Entwicklung der kulturellen Infrastruktur in Leipzig,
  - h) Anknüpfen an lokale und künstlerische Traditionen sowie Erhaltung und Weiterentwicklung dieser,
  - i) Schaffung verschiedener Angebote, um allen Menschen in Leipzig den Zugang zu sowie die Vermittlung von Kunst, Kultur und Kreativität zu ermöglichen,
  - j) Förderung eines vielfältigen Austauschs, eines toleranten Miteinanders, der Integration und der Chancengleichheit mit den Mitteln von Kunst und Kultur,
  - k) Hineinwirken in die Stadtgesellschaft sowie die verschiedenen Stadtquartiere und Gestaltung dieser gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern.

Die Kriterien a) bis c) sind für eine Aufnahme obligatorisch. Zur erfolgreichen Aufnahme sollen mehr als zwei Kriterien der Buchstaben d) bis k) seitens der Antragsstellenden erfüllt werden.

### **§ 3 Zusammensetzung**

- 1) Die Jury besteht aus folgenden drei Mitgliedsorganisationen (im Folgenden: MO):
  - a) Initiative Leipzig + Kultur e.V.
  - b) Kulturamt Leipzig
  - c) LiveKombinat Leipzig e.V.
- 2) Jede MO stellt zwei ständige, befugte Vertretungspersonen für die Jury. Die Gesamtzahl der Jurymitglieder beträgt somit Sechs. Eine geschlechtliche Parität zwischen den Vertretungspersonen der beteiligten MO ist obligatorisch.
- 3) An einer Jurysitzung muss jede beteiligte MO mit mindestens einem Mitglied teilnehmen. Die zwei Mitglieder je MO können sich gegenseitig vertreten.
- 4) Die Beschlussfähigkeit ist bei der Anwesenheit von jeweils mindestens einem Mitglied pro MO gegeben.

### **§ 4 Rechte und Pflichten**

- 1) Die Tätigkeit in der Jury ist ehrenamtlich.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben der Jury nach besten Kräften zu fördern.

### **§ 5 Geschäftsführung der Jury**

- 1) Die Geschäftsführung der Jury liegt bei den Jury-Mitgliedern des Kulturamts Leipzig.
- 2) Die Geschäftsführung prüft die eingegangenen Interessenbekundungen formal, nimmt eine Bewertung vor und stellt diese den übrigen Jurymitgliedern als Entscheidungsvorschlag/Diskussionsgrundlage zur Verfügung.

### **§ 6 Geschäftstätigkeit**

- 1) Die Jury tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Die Geschäftsführung kann Sitzungen nach Bedarf einberufen. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der MO der Jury dies bei der Geschäftsführung beantragt.
- 2) Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch die Geschäftsführung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. In dringenden Fällen kann auf die Frist und Form verzichtet werden.
- 3) Die Sitzungen der Jury sind nicht öffentlich.
- 4) Die Mitglieder unterliegen der Verschwiegenheit.

- 5) Die Jury kann zu ausgewählten Tagesordnungspunkten Gäste und Sachverständige einladen.
- 6) Über die Jurysitzungen wird ein Protokoll geführt, das Ort und Zeit der Sitzung, Anwesenheit der Mitglieder, die zum Ausdruck kommende Meinung der Jury und die Abstimmungsergebnisse festhält. Eine datenschutzkonforme Version des Protokolls wird auf der Homepage des Kulturkatasters im Nachgang der Sitzung öffentlich zugänglich gemacht.

## **§ 7 Abstimmungsmodus**

- 1) Jede MO hat bei Abstimmungsprozessen in der Sitzung bzw. beim Umlaufbeschlüssen eine Stimme, die durch die Mitglieder wahrgenommen wird.
- 2) Es werden konsensuale Abstimmungsergebnisse angestrebt.
- 3) Bei Abstimmungen werden Enthaltungen nicht mitgezählt.
- 4) Folgende drei Abstimmungsfälle über Interessenbekundungen werden unterschieden:
  - a) Kategorie Grün (Konsens):  
Dem Antrag wurde konsensual zugestimmt
  - b) Kategorie Gelb (Wiedervorlage):  
In einer ersten Abstimmungsrunde wird kein Konsens erzielt. Der Antrag wird bis zur nächsten Sitzung oder für einen Umlaufbeschluss zurückgestellt. Der Antragsstellende erhält die Möglichkeit zur Beantwortung von Nachfragen. Bei Wiedervorlagen genügt eine einfache Mehrheit zur Verschiebung des Antrags in Kategorie Grün
  - c) Kategorie Rot (Ablehnung):  
Wenn sich bei der Wiedervorlage keine Mehrheit oder ein Patt ergibt, gilt der Antrag als abgelehnt. Ein neuerlicher Interessenbekundungsantrag durch die abgelehnte Institution wird erst nach einem Ablauf von sechs Monaten nach der Ablehungsentscheidung wieder durch die Jury behandelt.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Die Jury kann diese Geschäftsordnung verändern. Änderungen bedürfen der absoluten Mehrheit aller Mitglieder.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Jury in Kraft.